

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Ammersbek ist in folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks (zugehörige Straßen und Ortsteile)	Wahlraum (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
<b>001</b> Ammersbek	Am Wolkenberg, An der Hochbahn, An der Lottbek, Ferdinand-Harten-Straße, Georg-Sasse-Straße, Hamburger Straße 86 bis Grenze Bergstedt, Heinrich-von-Ohlendorff-Straße, Hochbahn Wanderweg, Im Winkel, Kolberger Straße, Langenkoppel, Nien Diek, Schäferkamp	Grundschule Hoisbüttel Teichweg 27 Haus II, Raum 201 22949 Ammersbek
<b>002</b> Ammersbek	Beekloh, Brennerkoppel, Bullenredder, Diekskamp, Hamburger Straße 61 bis 85, Moorweg, Teichweg, Volksdorfer Weg 1 bis Ende	Grundschule Hoisbüttel Teichweg 27, Haus II, Raum 202 22949 Ammersbek
<b>003</b> Ammersbek	Alter Schulweg, Am Gutshof, Am Kamp, Am Schillinghof, Am Schüberg, An der Bredenbek, Dorftwiete, Eitzenredder, Grootkoppel, Hamburger Straße 1-60, Hoisbütteler Dorfstraße, Jersloge, Krüterblöcken, Lehmkuhle, Lübecker Straße, Melkweg, Moordamm, Mühlenbrook, Mühlenkate, Ohlstedter Straße, Rothwegen, Schevenborg, Schrammstwiete, Schübergredder, Volksdorfer Weg o. Nr., Wulfsdorfer Weg	Feuerwehrgerätehaus Hoisbüttel Hoisbütteler Dorfstr. 6 22949 Ammersbek
<b>004</b> Ammersbek 004/041	Ahornweg, Am Golfplatz, Eichenweg, Eschenweg, Fichtenweg, Kiefernweg, Lindenweg, Pappelweg, Reesenbüttler Redder	Schulzentrum Heimgarten Reesenbüttler Redder 4 22926 Ahrensburg
Ammersbek 004/042	Amtsweg, An der Hunnau, Auegrund, Bramkamp, Bramkampredder, Bramkampstieg, Bramkampweg, Dorfstraße, Kremerbergredder, Kremerbergweg, Lüttkoppel, Schneiderberg, Steenhoop, Zur Alten Kate	Grundschule Bünningstedt Steenhoop 32 22949 Ammersbek
<b>005</b> Ammersbek	Alte Landstraße, Alter Teichweg, Bei den Tannen, Birkenhöhe, Bornkamp, Bünningstedter Feldweg, Dorotheenweg, Eichenhorst, Emilienstieg, Föhrenkamp, Frahmredder, Haidkoppel, Heideweg, Hertaweg, Im Wiesengrund, Kleinhansdorfer Weg, Korten Oth, Langen Oth, Parkring, Rehagenring, Schäferdresch, Schwarzer Weg, Tannenkoppelweg, Timmerhorner Straße, Weg zu den Tannen, Weg zum Brook	Sportlerheim Bünningstedt Schäferdresch 49 22949 Ammersbek

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ammersbek, Sitzungszimmer, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ammersbek, den 09. September 2013

(Horst Ansén)  
Bürgermeister  
als Gemeindewahlbehörde